



Science For A Better Life



Einladung  
zur  
Hauptversammlung  
der Bayer AG am 28. April 2017

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ/Ort

Land

E-Mail

Telefon

Antwort

Bayer AG  
c/o Finger Marketing Services  
Postfach 100538  
41405 Neuss  
Germany

Bitte  
freimachen

# Inhalt

## Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, jeweils für das Geschäftsjahr 2016, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns \_\_\_\_\_ 3
2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands \_\_\_\_\_ 4
3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats \_\_\_\_\_ 4
4. Wahlen zum Aufsichtsrat \_\_\_\_\_ 4
5. Satzungsänderung zur Vergütung des Aufsichtsrats (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung) \_\_\_\_\_ 8
6. Zustimmung zum Beherrschungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Bayer CropScience Aktiengesellschaft \_\_\_\_\_ 11
7. Wahl des Abschlussprüfers sowie des Prüfers für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und von Zwischenfinanzberichten \_\_\_\_\_ 13

## Weitere Informationen

- Wahlen zum Aufsichtsrat \_\_\_\_\_ 24
- Impressum \_\_\_\_\_ 30
- Kennzahlen \_\_\_\_\_ 31

# Einladung

**Wir berufen hiermit unsere ordentliche Hauptversammlung ein auf Freitag, den 28. April 2017, um 10:00 Uhr, World Conference Center Bonn, Eingang Hauptgebäude, Saal New York, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn.**

## Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, jeweils für das Geschäftsjahr 2016, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den gesamten im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 2.232.759.081,60 zur Ausschüttung einer Dividende von Euro 2,70 je dividendenberechtigter Aktie zu verwenden.

Die Dividendensumme beruht auf der Anzahl der dividendenberechtigten Aktien am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien hält und deshalb die Anzahl der zum Zeitpunkt der Hauptversammlung dividendenberechtigten Aktien niedriger ist als diejenige am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen entsprechend angepassten Gewinnverwendungsvorschlag unterbreiten mit der Maßgabe, dass bei unveränderter Ausschüttung einer Dividende von Euro 2,70 je Aktie der verbleibende Betrag des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 4. Mai 2017, fällig.

Der vom Vorstand am 14. Februar 2017 aufgestellte Jahresabschluss ist vom Aufsichtsrat am 21. Februar 2017 gemäß § 172 Satz 1 AktG gebilligt worden; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Zugleich hat der Aufsichtsrat den Konzernabschluss gebilligt. Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses oder zur Billigung des Konzernabschlusses nach § 173 AktG bedarf es deshalb nicht. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung nach § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG lediglich zugänglich zu machen, ohne dass es – abgesehen von der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung – einer Beschlussfassung hierzu bedarf.

## 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## 4. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2017 enden die Amtszeiten der von den Anteilseignern gewählten Aufsichtsratsmitglieder Werner Wenning, Dr. Paul Achleitner, Dr. Clemens Börsig, Thomas Ebeling, Sue H. Rataj und Dr. Klaus Sturany. Daher sind Neuwahlen erforderlich.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 96 Abs. 1 und Abs. 2, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Mitbestimmungsgesetz 1976 aus 20 Mitgliedern zusammen. Von den 20 Aufsichtsratsmitgliedern sind jeweils 10 Mitglieder durch die Anteilseigner und die Arbeitnehmer zu wählen. Mindestens 30 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder müssen Frauen und mindestens ebenso viele Aufsichtsratsmitglieder müssen Männer sein. Der Mindestanteil ist grundsätzlich vom

Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Die Seite der Anteilseignervertreter hat jedoch der Gesamterfüllung aufgrund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden widersprochen. Der Mindestanteil für diese Wahl ist daher von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen und beträgt jeweils 3 Frauen und 3 Männer. Von der Seite der Anteilseigner sind zurzeit 3 Frauen und 7 Männer im Aufsichtsrat vertreten, der Mindestanteil wird also derzeit von den Anteilseignervertretern erfüllt. Um den Mindestanteil von 3 Frauen weiterhin zu erfüllen, ist nach Ablauf der Amtszeit von Sue H. Rataj eine Frau von den Anteilseignern in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses – vor, mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2017 als Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen:

- a) **Werner Wenning**, Leverkusen,  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bayer Aktiengesellschaft
  - b) **Dr. Paul Achleitner**, München,  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank Aktiengesellschaft
  - c) **Dr. Norbert W. Bischofberger**, Hillsborough,  
Kalifornien / USA,  
Executive Vice President Forschung und Entwicklung  
sowie Chief Scientific Officer der Gilead Sciences Inc.
  - d) **Thomas Ebeling**, Muri bei Bern / Schweiz,  
Vorstandsvorsitzender der ProSiebenSat.1 Media SE
  - e) **Colleen A. Goggins**, Princeton, New Jersey / USA,  
selbständige Beraterin
- und zwar jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt sowie
- f) **Dr. Klaus Sturany**, Ascona / Schweiz,  
Mitglied verschiedener Aufsichtsräte

und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über seine Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt.

Aus persönlichen Gründen möchte Herr Dr. Klaus Sturany seine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft im Jahr 2018 beenden. Herr Dr. Sturany erfüllt die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 Halbsatz 1 AktG, der von mindestens einem Aufsichtsratsmitglied Sachverständiger auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verlangt. Nach derzeitiger Planung soll Herr Prof. Dr. Norbert Winkeljohann der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2018 als Nachfolger von Herrn Dr. Sturany zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Herr Prof. Dr. Winkeljohann, der noch bis zum 30. Juni 2018 als Sprecher des Vorstands der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein wird, erfüllt die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 Halbsatz 1 AktG.

Die Wahlen sollen als Einzelwahlen durchgeführt werden.

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 7 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Aufsichtsrat hat sich bei den zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitgliedern vergewissert, dass sie jeweils den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können. Abgesehen davon, dass Herr Wenning, Herr Dr. Achleitner, Herr Ebeling und Herr Dr. Sturany bereits Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind, bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats jeweils keine für die Wahlentscheidung eines objektiv urteilenden Aktionärs maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen den zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitgliedern einerseits und den Gesellschaften des Bayer-Konzerns, den Organen der Bayer Aktiengesellschaft oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 Prozent der stimmberechtigten Aktien an der Bayer Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär andererseits.

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Festlegung der Ziele für seine Zusammensetzung im Hinblick auf die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat vorbehaltlich besonderer Gründe

eine Regelgrenze von nicht mehr als 3 vollen Amtsperioden vorgesehen. Herr Dr. Achleitner gehört dem Aufsichtsrat mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2017 3 volle Amtsperioden an. Aufgrund seiner besonderen Kompetenz und vor dem Hintergrund, dass in den letzten Jahren verschiedene Aufsichtsratsmitglieder erstmals in den Aufsichtsrat bestellt wurden, wird Herr Dr. Achleitner zur Gewährleistung hinreichender Kontinuität im Aufsichtsrat erneut zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, Herrn Wenning zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder sind bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.

#### **Werner Wenning**

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- > Bayer Aktiengesellschaft (Vorsitzender)
- > Henkel Management AG
- > Siemens Aktiengesellschaft (stellvertretender Vorsitzender)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- > Henkel AG & Co. KGaA (Mitglied des Gesellschafterausschusses)

#### **Dr. Paul Achleitner**

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- > Bayer Aktiengesellschaft
- > Daimler AG
- > Deutsche Bank Aktiengesellschaft (Vorsitzender)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- > Henkel AG & Co. KGaA (Mitglied des Gesellschafterausschusses)

**Dr. Norbert W. Bischofberger**

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- > Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- > InCarda Therapeutics Inc., Brisbane, Kalifornien/USA (Mitglied des Board of Directors)

**Thomas Ebeling**

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- > Bayer Aktiengesellschaft

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- > Lonza Group AG, Basel/Schweiz (Mitglied des Verwaltungsrats)

**Colleen A. Goggins**

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- > Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- > SIG Combibloc Group AG, Neuhausen am Rheinfall / Schweiz (Mitglied des Verwaltungsrats)
- > The Toronto-Dominion Bank, Toronto / Kanada (Mitglied des Board of Directors)

**Dr. Klaus Sturany**

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- > Bayer Aktiengesellschaft
- > Hannover Rück SE (stellvertretender Vorsitzender)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- > Keine

## **5. Satzungsänderung zur Vergütung des Aufsichtsrats (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung)**

Die aktuelle Satzungsregelung zur Vergütung des Aufsichtsrats sieht für jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche feste Vergütung von Euro 120.000 vor. Für eine Tätigkeit in den

Ausschüssen des Aufsichtsrats wird grundsätzlich eine zusätzliche Vergütung gewährt. Die zusätzliche Vergütung beträgt für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Euro 120.000 und für jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses Euro 60.000 sowie für den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses Euro 60.000 und für jedes Mitglied eines anderen Ausschusses Euro 30.000, wobei die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss unberücksichtigt bleibt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von Euro 360.000 und sein Stellvertreter eine jährliche feste Vergütung in Höhe von Euro 240.000, mit der jeweils auch Tätigkeiten in den Ausschüssen abgegolten sind. Die derzeit gültige Satzung mit der vollständigen Regelung zur Vergütung des Aufsichtsrats in § 12 ist im Internet unter [www.bayer.de/hauptversammlung](http://www.bayer.de/hauptversammlung) zugänglich und wird auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Die Aufsichtsratsvergütung wurde zuletzt in 2012 angepasst und auf eine reine Festvergütung umgestellt. Um den erhöhten Anforderungen an die Aufsichtsratsstätigkeit sowie den Entwicklungen bei Aufsichtsratsvergütungen Rechnung zu tragen und weiterhin qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat gewinnen zu können, sollen die jährlichen festen Vergütungen für jedes Aufsichtsratsmitglied, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter sowie die zusätzlichen Vergütungen für die Ausschussvorsitzenden und die Ausschussmitglieder angepasst werden. Das Sitzungsgeld soll unverändert bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von Euro 132.000. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche Vergütung.

- (a) Die zusätzliche Vergütung beträgt für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Euro 132.000 und für jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses Euro 66.000.
- (b) Die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses beträgt Euro 66.000 und für jedes Mitglied eines anderen Ausschusses Euro 33.000. Die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss bleibt unberücksichtigt.

Ausschusstätigkeiten werden für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser Höchstzahl die zwei höchst dotierten Funktionen maßgeblich sind.

- (2) Anstelle der Vergütung nach Absatz 1 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung von Euro 396.000, sein Stellvertreter von Euro 264.000. Damit sind auch die Übernahme von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten.“
- b) Die jährlichen festen Vergütungen für jedes Aufsichtsratsmitglied, für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter sowie die zusätzlichen Vergütungen für die Ausschussvorsitzenden und die Ausschussmitglieder für das Geschäftsjahr 2017 bestimmen sich für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 28. April 2017 nach der derzeit gültigen Satzungsregelung sowie für die Zeit vom 29. April 2017 bis zum 31. Dezember 2017 nach der unter lit. a) dieses Tagesordnungspunkts vorgeschlagenen Satzungsregelung, wobei die in diesen beiden Regelungen vorgesehenen Beträge jeweils im Verhältnis der Zeit gekürzt werden. Ab dem Geschäftsjahr 2018 bestimmen sich die jährlichen festen Vergütungen für jedes Aufsichtsratsmitglied, für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter sowie die zusätzlichen Vergütungen für die Ausschussvorsitzenden und die Ausschussmitglieder nach der unter lit. a) dieses Tagesordnungspunkts vorgeschlagenen Satzungsregelung.

In der Vergangenheit haben sowohl die Anteilseigner- als auch die Arbeitnehmervertreter im Rahmen ihrer Wahl gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt („Selbstverpflichtung“), dass sie für jeweils 25 Prozent der gewährten jährlichen festen Vergütung und der zusätzlichen Vergütung für Tätigkeiten in den Ausschüssen gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung (vor Abzug von Steuern) Bayer-Aktien kaufen und jeweils während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft halten werden. Dies galt nicht, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre jährliche feste Vergütung und die zusätzliche Vergütung zu mindestens 85 Prozent nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes an die Hans-Böckler-Stiftung oder aufgrund einer dienst- oder arbeitsvertraglichen Verpflichtung an den Arbeitgeber abführten. Wurde in diesen Fällen ein geringerer Teil als 85 Prozent der jährlichen festen und zusätzlichen Vergütung abgeführt, bezog sich die Selbstverpflichtung auf den nicht abgeführten Teil der jährlichen festen und zusätzlichen Vergütung. Mit dieser Selbstverpflichtung zur Investition in Bayer-Aktien und zum Halten dieser Aktien wollten die Aufsichtsratsmitglieder ein weiteres Element für die Ausrichtung ihres Interesses auf einen langfristigen, nachhaltigen Unternehmenserfolg schaffen. Dieses Element soll grundsätzlich auch für die Zukunft erhalten bleiben. Die Verpflichtung zum Kauf von Bayer-Aktien soll jedoch ausschließlich in den ersten 5 Jahren der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bestehen und diese Bayer-Aktien dann bis zum Ende der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gehalten werden. Dabei werden auch die bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Selbstverpflichtung erworbenen Bayer-Aktien berücksichtigt.

#### **6. Zustimmung zum Beherrschungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Bayer CropScience Aktiengesellschaft**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Bayer CropScience Aktiengesellschaft vom 21. Februar 2017 zuzustimmen.

Die Gesellschaft („BAG“) und die Bayer CropScience Aktiengesellschaft („BCS“) haben am 21. Februar 2017 einen Beherrschungsvertrag geschlossen. Der Beherrschungsvertrag ist im gemeinsamen Bericht des Vorstands der Gesellschaft

und des Vorstands der Bayer CropScience Aktiengesellschaft näher erläutert und begründet.

Der Beherrschungsvertrag hat folgenden Inhalt:

### „§ 1 Leitung

- (1) BCS unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft BAG. BAG ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der BCS hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Vorschriften des § 308 AktG gelten in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) BAG wird das Weisungsrecht nur durch den Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Textform.

### § 2 Verlustübernahme

BAG ist gegenüber BCS zur Verlustübernahme verpflichtet. Die Vorschriften des § 302 AktG gelten in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Verpflichtung gilt erstmals für den Verlust des bei Wirksamwerden dieses Vertrags laufenden Geschäftsjahrs der BCS.

### § 3 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlungen von BAG und BCS.
- (2) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BCS wirksam und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. BAG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der BCS beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an der BCS beteiligt wird. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung sind insbesondere auch Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei.

dentlichen Kündigung sind insbesondere auch Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei.

### § 4 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten.“

### 7. Wahl des Abschlussprüfers sowie des Prüfers für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und von Zwischenfinanzberichten

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, als Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 sowie als Prüfer für eine prüferische Durchsicht des jeweiligen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts zum 30. Juni 2017, zum 30. September 2017 und zum 31. März 2018 zu wählen.

Für die genannten Prüfungsleistungen hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, und die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, empfohlen und dabei eine Präferenz für die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, mitgeteilt.

Ab Einberufung der Hauptversammlung sind zusammen mit dieser Einberufung insbesondere folgende Unterlagen im Internet unter [www.bayer.de/hauptversammlung](http://www.bayer.de/hauptversammlung) zugänglich:

- > Jahresabschluss (einschließlich des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns), Konzern-

abschluss, zusammengefasster Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2016 (Tagesordnungspunkt 1), sowie der erläuternde Bericht des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben als Teil des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016,

- > Satzung der Gesellschaft (Tagesordnungspunkt 5),
- > Beherrschungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Bayer CropScience Aktiengesellschaft, der gemeinsame Bericht der Vorstände der Gesellschaft und der Bayer CropScience Aktiengesellschaft zum Beherrschungsvertrag sowie die Jahresabschlüsse der Gesellschaft und der Bayer CropScience Aktiengesellschaft und die zusammengefassten Lageberichte der Gesellschaft und des Bayer-Konzerns jeweils für die letzten 3 Geschäftsjahre (Tagesordnungspunkt 6).

Diese Unterlagen sind zudem auch während der Hauptversammlung zugänglich.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 826.947.808 auf den Namen lautende Aktien (Stückaktien), die jeweils eine Stimme gewähren.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft daher spätestens bis Freitag, 21. April 2017, 24:00 Uhr, unter der nachstehenden Adresse

Bayer Aktiengesellschaft  
Aktionärsservice  
Postfach 14 60  
61365 Friedrichsdorf  
Telefax-Nr.: + 49 (0) 69 / 2222-34280  
E-Mail-Adresse: bayer.hv@linkmarketservices.de

oder unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung (nachfolgend „Aktionärsportal HV-Service“) elektronisch unter der Internetadresse [www.aktionaersportal.bayer.de](http://www.aktionaersportal.bayer.de) gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren zugegangen sein.

Für die Nutzung des „Aktionärsportal HV-Service“ ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Die notwendigen Angaben für den Zugang zum „Aktionärsportal HV-Service“ (Aktionärsnummer und individuelle Zugangsnummer) werden mit der Einladung übersandt. Der „Aktionärsportal HV-Service“ steht voraussichtlich ab Freitag, 31. März 2017, zur Verfügung. Die Nutzung ist nur bei Eintragung des Aktionärs im Aktienregister bis spätestens Donnerstag, 13. April 2017 (Eintragungsstand nach der letzten Umschreibung an diesem Tag), gewährleistet. Bei nachfolgender Eintragung stehen jedenfalls die anderweitig eröffneten Möglichkeiten der Anmeldung zur Verfügung. Diejenigen Aktionäre, die dem E-Mail-Versand der Hauptversammlungunterlagen zugestimmt haben, erhalten die E-Mail mit der Einberufung als Dateianhang an die von ihnen bestimmte E-Mail-Adresse.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Aktionär zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden in der Zeit von Samstag, 22. April 2017, bis einschließlich Sonntag, 30. April 2017, keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am Freitag, 21. April 2017. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist mithin der Ablauf des 21. April 2017 (24:00 Uhr).

Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG oder § 135 Abs. 10 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister

eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Einzelheiten zu dieser Ermächtigung finden sich in § 135 AktG.

Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren finden sich auf dem den Aktionären übersandten Anmeldeformular sowie auf der Internetseite [www.bayer.de/hauptversammlung](http://www.bayer.de/hauptversammlung).

Nach rechtzeitigem Zugang der Anmeldung werden Eintrittskarten zur Hauptversammlung ausgestellt, soweit sich die Aktionäre nicht für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters oder die Briefwahl entschieden haben.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir aufgrund der erwarteten großen Zahl von Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung grundsätzlich maximal 2 Eintrittskarten pro Aktionär zuschicken. Dies gilt nicht bei der Bevollmächtigung der Inhaber von American Depositary Shares der Gesellschaft durch die Verwahrbank („Custodian“).

Der Handel mit Aktien wird durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Auch nach erfolgter Anmeldung können Aktionäre daher über ihre Aktien weiter frei verfügen. Da im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur gilt, wer als solcher am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen ist, kann eine Verfügung jedoch Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung und die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts haben.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben zu lassen. Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) erforderlich. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig. Zur Vollmachtserteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht. Insbesondere kann der Aktionär bei der Anmeldung erklären, dass er an der Hauptversammlung nicht persönlich, sondern durch einen bestimmten Bevollmächtigten teilnehmen will.

Die Aktionäre erhalten mit Zusendung der Einladung zur Hauptversammlung ein Anmeldeformular, das unter anderem zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder zur Eintrittskartenbestellung für einen Bevollmächtigten verwendet werden kann. Ein Muster des Anmeldeformulars wird den Aktionären zudem auf der Internetseite [www.bayer.de/hauptversammlung](http://www.bayer.de/hauptversammlung) zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Außerdem befinden sich im Stimmkartenblock, der bei Einlass zur Hauptversammlung ausgehändigt wird, Karten für die Vollmachts- und ggf. Weisungserteilung während der Hauptversammlung. Der „Aktionärsportal HV-Service“ beinhaltet zudem ein (Online-)Formular, das bereits mit der Anmeldung, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Vollmachtserteilung an Dritte sowie eine Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ermöglicht. Die von der Gesellschaft ausgestellten Eintrittskarten enthalten ebenfalls ein Formular zur Vollmachtserteilung.

Die Aktionäre, die von der Möglichkeit einer Stimmrechtsvertretung Gebrauch machen wollen, werden insbesondere auf das Folgende hingewiesen:

### **Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter**

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden aufgrund einer ihnen erteilten Vollmacht das Stimmrecht nur ausüben, soweit ihnen eine Weisung erteilt wurde; sie sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Dabei sind allerdings nur Weisungen zu Beschlussvorschlägen (einschließlich etwaiger Anpassungen) von Vorstand und/oder Aufsichtsrat und zu mit einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekannt gemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären möglich.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch, BGB), sofern diese nicht unter Nutzung des „Aktionärsportal HV-Service“ erfolgen.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können vor der Hauptversammlung durch die Rücksendung des zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandten Anmeldeformulars per Brief oder im Rahmen der Hauptversammlung durch Nutzung der im Stimmkartenblock dafür vorgesehenen Vollmachtskarte erfolgen. Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis Freitag, 21. April 2017, 24:00 Uhr (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“), muss im Falle der Vollmachtserteilung per Brief dieser bis Donnerstag, 27. April 2017 (Tag des Posteingangs), unter der oben genannten postalischen Anschrift zugegangen sein.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können vor der Hauptversammlung unter Nutzung des übersandten Anmeldeformulars zudem auch per Telefax unter der oben genannten Telefax-Nummer oder elektronisch über den „Aktionärsportal HV-Service“ (siehe „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) unter Nutzung des dort enthaltenen (Online-)Formulars erteilt werden. Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis Freitag, 21. April 2017, 24:00 Uhr (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“), ist die Erteilung von Vollmacht und Weisungen per Telefax oder über den „Aktionärsportal HV-Service“ jeweils bis Donnerstag, 27. April 2017, 12:00 Uhr, möglich.

Für einen Widerruf der Vollmachtserteilung an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Vertreter teilnehmen und die betreffenden Aktien vertreten, so ist dies möglich. Insoweit wird der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben. Ebenso wird der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben, soweit ein Aktionär seine Stimmen durch Briefwahl abgibt (siehe unten unter „Stimmabgabe durch Briefwahl“).

Hinweise zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich ebenfalls auf dem übersandten Anmeldeformular.

### **Bevollmächtigung anderer Personen**

Wenn die Erteilung einer Vollmacht zugunsten einer anderen Person als einem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfolgt und nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG (insbesondere Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen) unterliegt, gilt: Für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft ist Textform (§ 126b BGB) erforderlich. Erfolgt die Erteilung der Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft, so kann diese unter der oben genannten Adresse in Textform (§ 126b BGB) oder darüber hinaus auch unter Nutzung des „Aktionärsportal HV-Service“ (siehe „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) abgegeben werden.

Im Anwendungsbereich des § 135 AktG (insbesondere Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen) wird weder von § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG Textform verlangt noch enthält die Satzung für diesen Fall eine besondere Regelung. Deshalb können Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG oder § 135 Abs. 10 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen für ihre Bevollmächtigung Formen vorsehen, die allein den für diesen Fall der Vollmachtserteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen in § 135 AktG, genügen müssen.

### **Nachweisübermittlung**

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt oder wird ein Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt, ist ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung nicht erforderlich. Wird hingegen die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht aus § 135 AktG etwas anderes ergibt. Ein Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung übermittelt werden.

Als Weg elektronischer Kommunikation zur Übermittlung des Nachweises über die Bestellung eines Bevollmächtigten bietet die Gesellschaft die Übermittlung per E-Mail an die E-Mail-Adresse [bayer.hv@linkmarketservices.de](mailto:bayer.hv@linkmarketservices.de) an. Der übermittelte Nachweis der Bevollmächtigung kann der Anmeldung nur dann eindeutig zugeordnet werden, wenn entweder der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Aktionärs oder die Aktionärsnummer angegeben sind. Angegeben werden sollen auch der Name und die postalische Anschrift des zu Bevollmächtigenden, damit diesem möglichst die Eintrittskarte übersandt werden kann.

### Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen („Briefwahl“). Auch hierzu ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“). Die Abgabe von Stimmen durch Briefwahl ist auf die Abstimmung über Beschlussvorschläge (einschließlich etwaiger Anpassungen) von Vorstand und/oder Aufsichtsrat und auf mit einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekannt gemachte Beschlussvorschläge von Aktionären beschränkt.

Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis Freitag, 21. April 2017, 24:00 Uhr (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“), muss die schriftliche Briefwahl bis Donnerstag, 27. April 2017 (Tag des Posteingangs), unter der obigen postalischen Adresse (siehe „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) zugegangen sein.

Die Stimmabgabe durch Briefwahl kann auch per Telefax unter der oben genannten Telefax-Nummer oder elektronisch über den „Aktionärsportal HV-Service“ (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) unter Nutzung des dort enthaltenen (Online-)Formulars erfolgen. Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis Freitag, 21. April 2017, 24:00 Uhr (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“),

ist die Stimmabgabe per Telefax oder über den „Aktionärsportal HV-Service“ jeweils bis Donnerstag, 27. April 2017, 12:00 Uhr, möglich.

Für einen Widerruf der Stimmabgabe durch Briefwahl gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Stimmabgabe durch Briefwahl an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Vertreter teilnehmen und die betreffenden Aktien vertreten, so ist dies möglich, gilt aber als Widerruf der im Wege der Briefwahl erfolgten Stimmabgabe.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG oder § 135 Abs. 10 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen können sich der Briefwahl bedienen.

### Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000 (das entspricht 195.313 Aktien) erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten; es kann wie folgt adressiert werden:

Bayer Aktiengesellschaft  
Vorstand  
Gebäude W11  
Kaiser-Wilhelm-Allee 1  
51373 Leverkusen

Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis Dienstag, 28. März 2017, 24:00 Uhr, zugehen. Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien

sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie sind außerdem unverzüglich über die Internetadresse [www.bayer.de/hauptversammlung](http://www.bayer.de/hauptversammlung) zugänglich.

### **Gegenantragsrecht und Wahlvorschläge**

Jeder Aktionär hat das Recht, Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung in der Hauptversammlung zu stellen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Die Gesellschaft wird Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung, die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sowie bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder den Hinweisen und Angaben des Vorstands zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß § 127 Satz 4 AktG i. V. m. § 96 Abs. 2 AktG unter [www.bayer.de/hauptversammlung](http://www.bayer.de/hauptversammlung) zugänglich machen, wenn sie der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis Donnerstag, 13. April 2017, 24:00 Uhr, der Gesellschaft an nachfolgend genannte Adresse

Bayer Aktiengesellschaft  
Gebäude Q26 (Rechtsabteilung)  
Kaiser-Wilhelm-Allee 20  
51373 Leverkusen  
Telefax-Nr.: + 49 (0) 214 / 30-26786  
E-Mail-Adresse: [hv.gegenantraege@bayer.com](mailto:hv.gegenantraege@bayer.com)

übersandt hat und die übrigen Voraussetzungen für eine entsprechende Pflicht gemäß § 126 AktG bzw. § 127 AktG erfüllt sind.

### **Auskunftsrecht**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf ein in der Hauptversammlung gestelltes Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

### **Weitergehende Erläuterungen**

Diese Einladung, weitere Informationen und weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.bayer.de/hauptversammlung](http://www.bayer.de/hauptversammlung) zugänglich.

### **Teilweise Übertragung**

Alle Aktionäre der Gesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Rede des Vorstandsvorsitzenden in der Hauptversammlung am Freitag, 28. April 2017, ab ca. 10:00 Uhr live im Internet unter [www.bayer.de/hauptversammlung](http://www.bayer.de/hauptversammlung) verfolgen. Eine darüber hinausgehende Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung erfolgt nicht.

Leverkusen, im Februar 2017

Bayer Aktiengesellschaft

Der Vorstand

# Wahlen zum Aufsichtsrat



**Werner Wenning**, Leverkusen  
geboren 21. Oktober 1946 in Leverkusen  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bayer AG

- 1966–1968 Ausbildung zum Industriekaufmann bei der Bayer AG
- 1968–1969 Trainee-Programm im Finanz- und Rechnungswesen der Bayer AG
- 1969–1970 Tätigkeit in der Konzernrevision der Bayer AG
- 1970–1975 Aufbau und Leitung des Finanz- und Rechnungswesens der Bayer Industrial S. A. in Lima/Peru
- 1975–1978 Tätigkeit in der Konzernrevision der Bayer AG
- 1978–1983 Geschäftsführer der Bayer Industrial S. A. in Lima/Peru
- 1983–1986 Leiter des Stabs für den Sektor Gesundheit der Bayer AG
- 1986–1987 Vertriebsleiter für Thermoplastische Kunststoffe der Bayer AG
- 1987–1991 Vertriebsleiter des gesamten Geschäftsbereichs Kunststoffe der Bayer AG
- 1991–1992 Tätigkeit bei der Treuhandanstalt (Management-Transfer), Berlin
- 1992–1996 Geschäftsführer der Bayer Hispania Industrial S. A. und Landessprecher für Spanien
- 1996–1997 Leitung des Bereichs Konzernplanung und Controlling der Bayer AG
- 1997–2002 Finanzvorstand der Bayer AG
- 2002–2010 Vorstandsvorsitzender der Bayer AG
- seit 2012 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bayer AG

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Bayer AG (Vorsitzender, seit 2012)
- Henkel Management AG (seit 2013)
- Siemens AG (stellvertretender Vorsitzender, seit 2013)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Henkel AG & Co. KGaA (Mitglied des Gesellschafterausschusses, seit 2008)



**Dr. Paul Achleitner**, München  
geboren 28. September 1956  
in Linz/Österreich

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG

- 1976–1984 Studium und Promotion an der Hochschule St. Gallen (Schweiz) für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften; Harvard Business School, ISP
- 1984–1988 Bain & Co., Boston/USA, Manager strategische Unternehmensberatung
- 1988–1989 Goldman Sachs & Co., New York/USA, Vice President Mergers & Acquisitions
- 1989–1994 Goldman Sachs International, London/Vereinigtes Königreich, Executive Director Investment-Banking
- 1994–1999 Goldman Sachs & Co. OHG, Frankfurt, Geschäftsführer sowie Partner Goldman Sachs Group
- 2000–2012 Mitglied des Vorstands der Allianz SE
- seit 2012 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG
- 1988–1999 Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien/Österreich
- seit 1998 Lehrbeauftragter an der WHU Koblenz

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Bayer AG (seit 2002)
- Daimler AG (seit 2010)
- Deutsche Bank AG (Vorsitzender, seit 2012)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Henkel AG & Co. KGaA (Mitglied des Gesellschafterausschusses, seit 2001)



**Dr. Norbert W. Bischofberger,**

Hillsborough, Kalifornien/USA

geboren 10. Januar 1956

in Mellau/Österreich

Executive Vice President Forschung und Entwicklung sowie Chief Scientific Officer der Gilead Sciences Inc.

- 1975–1980 Studium der Chemie an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck/Österreich
- 1980–1983 Promotion zum Dr. rer. nat. an der Eidgenössisch Technischen Hochschule Zürich/Schweiz
- 1983–1984 Postdoc bei der Syntex Inc., Palo Alto, Kalifornien/USA
- 1984–1986 Postdoc an der Harvard Universität, Cambridge, Massachusetts/USA
- 1986–1990 Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Molekularbiologie bei der Genentech Inc., South San Francisco, Kalifornien/USA, ab 1988 als Manager DNA-Synthese
- seit 1990 Gilead Sciences Inc., Foster City, Kalifornien/USA
- 1990–1993 Director Organische Chemie
- 1993–1995 Vice President Organische Chemie
- 1995–1997 Vice President Forschung
- 1997–1999 Senior Vice President Forschung
- 1999–2007 Senior Vice President Forschung und Entwicklung
- seit 2007 Executive Vice President Forschung und Entwicklung sowie Chief Scientific Officer

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- InCarda Therapeutics Inc., Brisbane, Kalifornien/USA (Mitglied des Board of Directors, seit 2016)



**Thomas Ebeling,** Muri bei Bern/Schweiz  
geboren 9. Februar 1959 in Hannover

Vorstandsvorsitzender der ProSiebenSat.1 Media SE

- 1980–1986 Studium der Psychologie in Hamburg
- 1987–1991 Tätigkeiten bei Reemtsma, u.a. Produktmanager für die Marke „West“
- 1991–1996 Tätigkeiten bei Pepsi-Cola, u.a. Marketing Manager, National Sales and Franchise Director und General Manager
- 1997 General Manager von Novartis Nutrition für Deutschland und Österreich
- 1998–1999 Leitung der Nutrition Division von Novartis
- 1998–2008 Mitglied der Gesamtgeschäftsleitung von Novartis
- 2000–2007 CEO des Pharmageschäfts von Novartis
- 2007–2008 CEO der Division Novartis Consumer Health
- seit 2009 Vorstandsvorsitzender der ProSiebenSat.1 Media SE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Bayer AG (seit 2012)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Lonza Group AG, Basel/Schweiz (Mitglied des Verwaltungsrats, seit 2013)



**Colleen A. Goggins**, Princeton,  
New Jersey/USA  
geboren 9. September 1954  
in Milwaukee, Wisconsin/USA  
selbständige Beraterin

- 1972–1977 Studium der Nahrungsmittelchemie (BSc) an der Universität Wisconsin-Madison/USA
- 1977–1979 Master-of-Management-(MM-)Programm mit Schwerpunkt Marketing und Finanzen an der Kellogg School of Management, Evanston, Illinois/USA
- 1979–1981 American Cyanamid, USA, verschiedene Tätigkeiten im Brand Management
- 1981–2011 Johnson & Johnson
- 1981–1989 Verschiedene Tätigkeiten im Marketing Personal Care Products, USA
- 1989–1992 Marketing Director Deutschland
- 1992–1993 Division President Consumer Kanada
- 1994–1995 President Personal Care Products USA
- 1995–1998 President Consumer Products USA
- 1998–2001 Chairman North America Consumer, USA
- 2001–2011 Weltweiter Chairman Consumer Gruppe, Mitglied des Executive Committee von Johnson & Johnson, USA
- 2013–2016 KraussMaffei Group GmbH, Deutschland, Mitglied des Aufsichtsrats
- 2014–2016 Valeant Pharmaceuticals International Inc., Kanada, Mitglied des Board of Directors

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- SIG Combibloc Group AG, Neuhausen am Rheinfall/Schweiz (Mitglied des Verwaltungsrats, seit 2015)
- The Toronto-Dominion Bank, Toronto/Kanada (Mitglied des Board of Directors, seit 2012)



**Dr. Klaus Sturany**, Ascona/Schweiz  
geboren 23. Oktober 1946 in Wehrda  
Mitglied verschiedener Aufsichtsräte

- 1966–1970 Studium der Mathematik, Physik und Betriebswirtschaft an der Universität Innsbruck/Österreich und an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Linz/Österreich, Promotion zum Dr. phil. (Mathematik)
- 1971–1980 Kalle AG, Vorstandsstab, Betriebswirtschaft, Datenverarbeitung und Abteilungsleiter Organisation
- 1981–1989 Hoechst AG, Leiter Betriebswirtschaftliche Abteilung (Corporate Controlling)
- 1990–1995 Uhde GmbH, Geschäftsführer Finanzen, Controlling, Personal, Materialwirtschaft und Projektfinanzierung
- 1996–1999 GEA AG, Mitglied (CFO) und später Sprecher des Vorstands
- 1999–2007 RWE AG, Mitglied des Vorstands, Ressort Finanzen und Controlling

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Bayer AG (seit 2007)
- Hannover Rück SE (Mitglied seit 2000, stellvertretender Vorsitzender seit 2007)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Keine

Impressum

Herausgeber

Bayer AG, 51368 Leverkusen,  
Bundesrepublik Deutschland

Redaktion

Jörg Schäfer, Tel. +49/214/30-39136  
E-Mail: joerg.schaefer@bayer.com

Aktionärshotline

Tel. +49/214/30-47799

Investor Relations

Peter Dahlhoff, Tel. +49/214/30-33022  
E-Mail: peter.dahlhoff@bayer.com

Veröffentlichungstag

Mittwoch, 22. Februar 2017

Bayer im Internet

www.bayer.com

ISSN 0343/1975

Weitere Informationen zur Hauptversammlung finden Sie unter [bayer.de/hv](http://bayer.de/hv)



Online-Geschäftsbericht

Sie finden ihn unter [bayer.de/gb16](http://bayer.de/gb16)



Tagesordnung inhouse produziert mit firesys.



Zukunftsgerichtete Aussagen:

Diese Publikation kann bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen enthalten, die auf den gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Unternehmensleitung von Bayer beruhen. Verschiedene bekannte wie auch unbekannt Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Performance der Gesellschaft wesentlich von den hier gegebenen Einschätzungen abweichen. Diese Faktoren schließen diejenigen ein, die Bayer in veröffentlichten Berichten beschrieben hat. Diese Berichte stehen auf der Bayer-Webseite [www.bayer.de/](http://www.bayer.de/) zur Verfügung. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Kennzahlen

in Mio €	2015	2016	Veränderung zu 2015 in %
<b>Kennzahlen Bayer-Konzern</b>			
Umsatzerlöse	46.085	46.769	1,5
EBITDA <sup>1</sup>	9.573	10.785	12,7
EBITDA vor Sondereinflüssen <sup>1</sup>	10.256	11.302	10,2
EBITDA-Marge vor Sondereinflüssen <sup>1</sup>	22,3%	24,2%	
EBIT <sup>2</sup>	6.241	7.042	12,8
EBIT vor Sondereinflüssen <sup>1</sup>	7.060	8.130	15,2
Ergebnis vor Ertragsteuern	5.236	5.887	12,4
Konzernergebnis (aus fortzuführendem und nicht fortgeführtem Geschäft)	4.110	4.531	10,2
Ergebnis je Aktie aus fortzuführendem und nicht fortgeführtem Geschäft (in €) <sup>3</sup>	4,97	5,44	9,5
Bereinigtes Ergebnis je Aktie aus fortzuführendem Geschäft (in €) <sup>4</sup>	6,82	7,32	7,3
Zufluss aus operativer Geschäftstätigkeit (aus fortzuführendem und nicht fortgeführtem Geschäft)	6.890	9.089	31,9
Nettofinanzverschuldung	17.449	11.778	-32,5
Investitionen (gemäß Segmenttabelle)	2.511	2.578	2,7
<b>Bayer AG</b>			
Ausschüttung	2.067	2.233	8,0
Dividende pro Aktie in €	2,50	2,70	8,0
<b>Innovation</b>			
Forschungs- und Entwicklungskosten	4.274	4.666	9,2
F & E-Aufwand zu Umsatz Pharmaceuticals (in %)	16,0	17,0	
F & E-Aufwand zu Umsatz Crop Science (in %)	10,7	11,7	
Mitarbeiter in Forschung und Entwicklung	14.753	15.229	3,8
<b>Mitarbeiter</b>			
Mitarbeiter <sup>2</sup> (Stand 31.12.)	116.600	115.200	-1,2
Personalaufwand (einschl. Altersversorgung) (in Mio. €)	11.176	11.357	1,6
Anteil an Frauen im oberen Management (in %)	28	29	
Anteil Mitarbeiter mit Krankenversicherung (in %)	96	98	
Fluktuation (freiwillig/gesamt) (in %)	5,0/13,9	4,6/12,3	
Aus- und Weiterbildungsstunden pro Mitarbeiter	20,0	22,1	10,5
<b>Sicherheit &amp; Umweltschutz</b>			
Quote berichtspflichtiger Arbeitsunfälle von Bayer-Mitarbeitern (RIR) <sup>3</sup>	0,42	0,39	-7,1
Quote der Anlagensicherheits-Ereignisse (LoPC-IR) <sup>4</sup>	0,22	0,32	45,5
Gesamtenergieeinsatz (in Terajoule)	83.182	84.494	1,6
Energieeffizienz (in MWh/t) <sup>5</sup>	6,34	6,77	6,8
Gesamte Treibhausgas-Emissionen (CO <sub>2</sub> -Äquivalente in Mio. t) <sup>6</sup>	9,71	9,87	1,6
Spezifische Treibhausgas-Emissionen (CO <sub>2</sub> -Äquivalente in t/produzierte Verkaufsmenge in t), nach der marktorientierten Methode <sup>7</sup>	1,69	1,54	-8,9
Erzeugter gefährlicher Abfall (in 1.000 t)	541	547	1,1
Wassereinsatz (in Mio. m <sup>3</sup> )	346	330	-4,6

Vorjahreswerte angepasst; 2012-2014 wie zuletzt berichtet

<sup>1</sup> Eine Definition der Kennzahlen finden Sie im Zusammengefassten Lagebericht, Kapitel 2.4 „Alternative Leistungskennzahlen des Bayer-Konzerns“ im Bayer-Geschäftsbericht 2016.

<sup>2</sup> Mitarbeiter auf Vollzeitkräfte umgerechnet

<sup>3</sup> RIR = Recordable Incident Rate

<sup>4</sup> LoPC = Loss of Primary Containment; Anzahl der Ereignisse bezogen auf 200.000 Arbeitsstunden, bei denen Chemikalien aus ihrer ersten Umhüllung, wie z. B. Rohrleitungen, Pumpen, Tanks oder Fässern austreten

<sup>5</sup> Energieeffizienz=Quotient aus Gesamtenergieeinsatz und produzierter Verkaufsmenge; nur Life Sciences

<sup>6</sup> Direkte Emissionen aus Kraftwerken, Abfallverbrennungs- und Produktionsanlagen und indirekte Emissionen aus externem Bezug von Strom, Dampf und Kälte (nach der marktorientierten Methode). Portfolio bereinigt nach GHG Protocol.

<sup>7</sup> Life Sciences ohne Currenta

Den Bayer-Geschäftsbericht können Sie mit der Karte bestellen.

KENNZAHLEN



Bitte senden Sie mir folgende Konzern-Publikationen

Finanzkalender

- Zwischenbericht 1. Quartal 2017
- 27. April 2017
- Hauptversammlung 2017
- 28. April 2017
- Geplante Auszahlung der Dividende
- 4. Mai 2017
- Zwischenbericht 2. Quartal 2017
- 27. Juli 2017
- Zwischenbericht 3. Quartal 2017
- 26. Oktober 2017
- Berichterstattung 2017
- 28. Februar 2018
- Zwischenbericht 1. Quartal 2018
- 3. Mai 2018
- Hauptversammlung 2018
- 25. Mai 2018

Bayer Magazin im Internet

Bitte informieren Sie mich unter der angegebenen E-Mail-Adresse (siehe Vorderseite), wenn eine neue Ausgabe erschienen ist.

Geschäftsbericht

Deutsch  Einmalig  Regelmäßig  
 Englisch  Regelmäßig

Forschungsmagazin „research“

Deutsch  Einmalig  Regelmäßig  
 Englisch  Regelmäßig

Namen | Zahlen | Fakten

Deutsch  Einmalig  Regelmäßig  
 Englisch  Regelmäßig